

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Februar 1951.

210/J

A n f r a g e

der Abg. M a r c h n e r , P e t s c h n i k , S l a v i k und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Gebarung der Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge.

Am 1. Juli 1950 ist die Beitragspflicht zum Wohnhaus-Wiederaufbau ~~und~~
in Kraft getreten. Wenn auch die seither verabschiedete Novelle vom Dezember
1950 die Beitragsgrundsätze etwas verändert hat, so ist für die Mieter die
Rechtslage ungefähr gleich geblieben. Praktisch zahlen die Mieter der Alt-
mieterschutzwohnungen seit Juli 1950 den Wiederaufbauzuschlag von 13 Groschen
pro Friedenskrone, bzw. die Hauseigentümer, wenn sie einen Neuvermietungszu-
schlag einheben, 6,5 Groschen pro Friedenskrone.

Die Mietervereinigung Österreichs musste in ihren Sprechstunden die
Erfahrung machen, dass die Wiederaufbaubeiträge von den Mietern durch Hausver-
walter und -eigentümer gewissenhaft eingehoben werden; in zahlreichen Fällen
werden sogar Wiederaufbaubeiträge von den Mietern eingehoben, die zur Zahlung
dieser Beiträge nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht verpflichtet sind.
Dennoch hat die Öffentlichkeit bisher von offizieller Stelle keine Mitteilung
über die Höhe der tatsächlich an das Sondärfinanzamt abgeführten Beträge er-
halten; unverbürgten Gerüchten zufolge sollen jedoch die gesamten, bisher von
Hauseigentümern und Hausverwaltern an das Finanzamt abgeführten Mieter- und
Hausbesitzerbeiträge noch nicht einmal den Betrag von 9 Millionen Schilling
erreicht haben.

Bei der Durchführung des Gesetzes hat sich das Finanzamt zu der eigenar-
tigen Auffassung bekannt, dass die als deutsches Eigentum verwalteten Liegen-
schaften von der Bezahlung des Wiederaufbaubeitrages frei sind. Dieser der
USIA-Verwaltung sicher willkommene Standpunkt wird jedoch von den anfragenden
Abgeordneten und zweifellos von der überwiegenden Mehrzahl der österreichischen
Bevölkerung nicht geteilt; auch dann nicht, wenn hier das Finanzministerium
ein Gesetz sozusagen für die eigene Tasche auslegt, um sich von der Pflicht
zur Zahlung von Wiederaufbaubeiträgen für jene Liegenschaften zu befreien, die
von den Finanzlandesdirektionen als deutsches Eigentum verwaltet werden.

Darüber hinaus nimmt der Erlass VS 202959-1/50 vom 11.10.1950 einen
Rechtsstandpunkt ein, der von dem des Herrn Bundesministers, wie er zuletzt im
Finanz- und Budgetausschuss kundgetan wurde, erheblich abweicht.

Die anfragenden Abgeordneten wollen bei der Feststellung dieser Tatsache
nicht ausschliessen, dass dieser Erlass ohne Wissen des Herrn Finanzministers
ergangen ist.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister
die nachstehenden

A n f r a g e n :

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus mitzuteilen, wieviel
an Wiederaufbaubeiträgen, die von Mietern oder von Hauseigentümern als Abgabe
vom Neuvermietungszuschlag zu leisten waren, bisher von den einhebenden Hausver-
waltern oder Hausbesitzern tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde?

2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, den oben angeführten Erlass der
Abteilung für Vermögenssicherung seines Ministeriums über die Befreiung der
Liegenschaften unter sogenanntem deutschem Eigentum von der Zahlung der
Wiederaufbaubeiträge unverzüglich einzuziehen?